

für Fahrzeug/e: **BMW R 1200 GS**
 Typ/en: **1G12, Modelljahr 2016 bis 2017**

EG/ABE:
e1*168/2013*00006**

	Vorderrad	Hinterrad
Felgen:	Serienfelge 3.00x19	Serienfelge 4.50x17
Luftdruck (kalt):	Solo / Gepäck 2,5 / 2,5 bar	Solo / Gepäck 2,9 / 2,9 bar
Bereifung:	120/70-19 M/C 60Q TL 1) TKC80 Twinduro M+S	170/60B17 M/C 72Q TL 1) TKC80 Twinduro M+S A1
	120/70R19 M/C 60V TL 1) TKC70 M+S	170/60R17 M/C 72V TL 1) TKC70 M+S
Profile beliebig	ContiTrailAttack 2	ContiTrailAttack 2
kombinierbar	ContiTrailAttack 3	ContiTrailAttack 3
Profile beliebig	ContiTrailAttack 3	ContiTrailAttack 3
	120/70ZR19 M/C 60W TL 1) ContiTrailAttack 3	170/60ZR17 M/C 72W TL 1) ContiTrailAttack 3
kombinierbar	ContiTrailAttack 3	ContiTrailAttack 3
Profile beliebig	ContiRoadAttack 3	ContiRoadAttack 3
	120/70ZR19 M/C 60W TL 1) ContiRoadAttack 3	170/60ZR17 M/C (72W) TL 1) ContiRoadAttack 3
kombinierbar	ContiRoadAttack 3	ContiRoadAttack 3

Bemerkungen / Auflagen:

A1 Bei der M+S Bereifung ist eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 160 Km/h zulässig. Diese muss im Blickfeld des Fahrzeugführers sinnfällig angegeben sein (M+S Aufkleber). Die aufgeführte Bereifung ist nur zulässig bis zum 30.09.2024 und nur wenn die Reifen vor 2018 produziert wurden.

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
 Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.
 Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typpenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.
 Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StZVO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als bestätigte Kopie mit Originalstempel und Unterschrift des Händlers.

 Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung vorliegender Kopie mit dem Original.